

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 15.06.2012

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes
sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Das Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17.11.2011 (GVBl. S. 422) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Ferner regelt es den Anspruch auf und den Bezug von Altersgeld der ehemaligen Beamtinnen und Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen auf Hinterbliebenenaltersgeld.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgung“ die Worte „oder ein höheres als ihr oder ihm gesetzlich zustehendes Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung und auf das gesetzlich zustehende Altersgeld kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden, soweit nicht § 82 Anwendung findet.“
3. In § 10 Abs. 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Ein Verzicht auf die Berücksichtigung von Zeiten nach den Sätzen 1 bis 3 ist möglich, wenn die Beamtin oder der Beamte aus dieser Zeit einen eigenen Rentenanspruch erworben hat.
⁵Der Verzicht nach Satz 4 ist unwiderrufbar.“
4. In § 11 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴§ 10 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“
5. In § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³§ 10 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“
6. In § 16 Abs. 4 Satz 1 wird jeweils die Verweisung „§ 86“ durch die Verweisung „§ 100“ ersetzt.
7. In § 17 Abs. 1 wird im einführenden Satzteil die Verweisung „§ 86“ durch die Verweisung „§ 100“ ersetzt.
8. In § 29 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 88“ durch die Verweisung „§ 102“ ersetzt.

9. Dem § 42 wird der folgende Absatz 8 angefügt:
„(8) Der Anspruch nach Absatz 1 erlischt ab der Gewährung von Altersgeld.“
10. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge, des Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldes

(1) ¹Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge, das Alters- und das Hinterbliebenenaltersgeld fest, bestimmt die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehalt- und altersgeldfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften. ²Sie kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium auf andere Stellen übertragen.

(2) ¹Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. ²Ob Vordienstzeiten aufgrund der §§ 10 bis 12, des § 78 Abs. 9 und des § 79 Abs. 2 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis und bei einem Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt. ³Wechselt eine Beamtin oder ein Beamter in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist eine Entscheidung nach Satz 2 zu treffen.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten oder Entscheidungen bezüglich des Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldes, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium zu treffen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Versorgungsbezüge und das Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten.

(5) Werden Versorgungsbezüge, Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) ¹Versorgungsberechtigte und Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld haben auf Verlangen eine Lebensbescheinigung vorzulegen.

²Haben Versorgungsberechtigte und Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Zahlung der Versorgungsbezüge, des Alters- oder des Hinterbliebenenaltersgeldes von der Bestellung einer empfangsbevollmächtigten Person im Geltungsbereich des Grundgesetzes abhängig machen.

(7) ¹Für die Zahlung der Versorgungsbezüge, des Alters oder des Hinterbliebenenaltersgeldes ist auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. ²Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin oder des Empfängers trägt die Versorgungsbezüge, das Alters- oder das Hinterbliebenenaltersgeld zahlende Stelle; bei einer Überweisung auf ein im Ausland geführtes Konto trägt die Empfängerin oder der Empfänger der Versorgungsbezüge, des Alters- oder des Hinterbliebenenaltersgeldes die Kosten und die Gefahr der Übermittlung sowie die Kosten einer Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger. ⁴Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn der Empfängerin oder dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

(8) ¹Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen, Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. ²Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. ³Jeder Versorgungsbestandteil, Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeldbestandteil ist einzeln zu runden.

(9) Beträge von weniger als fünf Euro sind nur auf Verlangen der oder des Empfangsberechtigten auszus zahlen.

(10) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommene Übertragung der Befugnisse nach § 56 Abs. 1 Satz 1 auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts gilt als Übertragung der Befugnisse nach § 56 Abs. 1 Satz 1 unter Einschluss der Befugnisse nach § 93 Abs. 1 Satz 1 (fort).“

11. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ ein Komma und die Worte „Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge, Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld kann der Dienstherr oder ehemalige Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge, des Alters- oder des Hinterbliebenenaltersgeldes geltend machen. ²Dies gilt nicht, soweit gegen die Versorgungsberechtigte oder den Versorgungsberechtigten oder die Empfängerin oder den Empfänger von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.“

12. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Rückforderung von Versorgungsbezügen, Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter oder eine Anspruchsinhaberin oder ein Anspruchsinhaber auf Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld durch eine gesetzliche Änderung der Versorgungsbezüge oder des Alters- oder des Hinterbliebenenaltersgeldes mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ die Worte „oder zu viel gezahlten Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeldes“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsberechtigten“ die Worte „oder der oder des Altersgeldberechtigten“ eingefügt.

e) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsberechtigten“ die Worte „oder der oder des Altersgeldberechtigten“ eingefügt.

13. In § 66 Abs. 1 Satz 8 wird die Verweisung „§ 84“ durch die Verweisung „§ 98“ ersetzt.

14. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kürzung der Versorgungsbezüge und des Altersgeldes nach der Ehescheidung“

- b) In Absatz 2 Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Verweisung „§ 84“ durch die Verweisung „§ 98“ ersetzt.
- c) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:
„(6) Für das Alters- und das Hinterbliebenenaltersgeld sind die Absätze 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden.“
15. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge oder des Altersgeldes“.
- b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:
„(5) Für das Altersgeld sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.“
16. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Erlöschen der Versorgungsbezüge und des Anspruchs auf Altersgeld wegen Verurteilung“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Ruhestandsbeamter“ die Worte „oder eine Anspruchsinhaberin oder ein Anspruchsinhaber auf Altersgeld“ eingefügt.
- bbb) Im abschließenden Satzteil werden nach dem Wort „Ruhestandsbeamter“ die Worte „oder als Anspruchsinhaberin oder als Anspruchsinhaber auf Altersgeld“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ruhestandsbeamte“ die Worte „oder die Anspruchsinhaberin oder der Anspruchsinhaber auf Altersgeld“ eingefügt.
17. § 74 erhält folgende Fassung:

„§ 74

Anzeigepflicht

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der die Versorgungsbezüge und das Alters- und das Hinterbliebenenaltersgeld anweisenden Stelle (Regelungsbehörde) oder der die Versorgungsbezüge und das Alters- und das Hinterbliebenenaltersgeld zahlenden Kasse jede Verwendung einer oder eines Versorgungsberechtigten oder einer Empfängerin oder eines Empfängers von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung oder eines Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeldes unverzüglich anzuzeigen.

(2) ¹Versorgungsberechtigte oder Anspruchsinhaberinnen und Anspruchsinhaber von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld sind verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge oder das Alters- und das Hinterbliebenenaltersgeld zahlenden Kasse

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach den §§ 10 und 16 Abs. 4, §§ 17 und 26 Abs. 1 Satz 2 und den §§ 53, 54, 64 bis 68 und 73 Abs. 2,
3. die Witwe oder der Witwer auch die Eheschließung (§ 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) sowie im Fall der Auflösung der neuen Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Altersgeld-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 73 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2),

4. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 53 Abs. 5 und des § 54,
5. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs in den Fällen des §§ 6, 8 bis 12, 14 und 79 Abs. 2 sowie im Rahmen der §§ 58 bis 61

unverzüglich anzuzeigen. ²Auf Verlangen der Regelungsbehörde sind Versorgungsberechtigte oder Anspruchsinhaberinnen und Anspruchsinhaber von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld verpflichtet, die erforderlichen Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge oder das Alters- und das Hinterbliebenenaltersgeld erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

(3) ¹Kommen Versorgungsberechtigte oder Anspruchsinhaberinnen und Anspruchsinhaber auf Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld der ihnen nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihnen die Versorgung, das Alters- und das Hinterbliebenenaltersgeld ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. ²Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung, das Alters- und das Hinterbliebenenaltersgeld ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. ³Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.“

18. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Entzug von Hinterbliebenenversorgung sowie Hinterbliebenenaltersgeld“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ die Worte „oder Empfängerinnen und Empfängern von Hinterbliebenenaltersgeld das Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Versorgungsberechtigte“ die Worte „oder die Empfängerin oder der Empfänger von Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.

19. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge und des Altersgeldes

¹Werden Versorgungsberechtigte oder Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld im öffentlichen Dienst (§ 64 Abs. 7) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge oder auf das Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld zu bemessen. ²Das Gleiche gilt für eine aufgrund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung oder für ein aufgrund der Beschäftigung zu gewährendes Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld.“

20. Nach § 80 wird der folgende neue Abschnitt X eingefügt:

„Abschnitt X

Altersgeld, Hinterbliebenenaltersgeld

§ 81

Altersgeld

(1) Anspruch auf Altersgeld haben

1. Beamtinnen und Beamte, die nach dem (Datum einsetzen) auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes entlassen werden und
2. Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die nach dem (Datum einsetzen) mit Ablauf der Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden,

wenn sie eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben und nach § 8 Abs. 2 SGB VI nachzuversichern wären.

(2) Der Anspruch auf Altersgeld entsteht mit Ablauf des Tages, an dem das Beamtenverhältnis durch Entlassung endet; sind Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2 SGB VI) gegeben, so entsteht der Anspruch auf Altersgeld erst mit dem Wegfall der Aufschubgründe.

(3) Beamtinnen und Beamte, die nach § 29 Abs. 2 und 3 BeamtStG erneut in ein Beamtenverhältnis berufen wurden und auf ihren Antrag entlassen werden, haben keinen Anspruch auf Altersgeld.

(4) § 32 gilt entsprechend.

(5) Altersgeld wird auf Antrag festgesetzt und gezahlt.

§ 82

Verzicht auf den Anspruch auf Altersgeld

¹Auf den Anspruch auf Altersgeld kann innerhalb eines Monats nach Beendigung des Beamtenverhältnisses durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden. ²Ein Verzicht ist möglich, wenn die zu entlassende Person anstelle des Altersgeldes die Nachversicherung wählt. ³Der Verzicht ist nicht widerruflich. ⁴Ist die Nachversicherung durchgeführt, entfällt der Anspruch auf Altersgeld.

§ 83

Höhe des Altersgeldes

(1) ¹Das Altersgeld beträgt für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der altersgeldfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent. ²§ 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Altersgeldfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt,
2. sonstige Dienstbezüge, die als ruhegehaltfähig bezeichnet werden,
3. Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 BBesG, soweit sie nach § 5 Abs. 7 ruhegehaltfähig sind.

²§ 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 und 5 bis 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Zur Ermittlung der altersgeldfähigen Dienstzeit sind die §§ 6, 8, 9, 13 und 14 entsprechend anzuwenden. ²Zeiten, für die in einem anderen Alterssicherungssystem Anwart-

schaften auf Altersgeld oder gleichwertige Alterssicherungsansprüche erworben wurden, werden bei der Berechnung der altersgeldfähigen Dienstzeit nicht berücksichtigt.

(4) § 98 gilt entsprechend.

§ 84

Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld, vorzeitige Beendigung des Ruhens

(1) ¹Der Anspruch auf Altersgeld ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte die maßgebliche Regelaltersgrenze für die Altersrente (§ 235 SGB VI) erreicht hat. ²Wird der Antrag auf Festsetzung und Zahlung von Altersgeld nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erreichen der maßgeblichen Regelaltersgrenze gestellt, so wird das Altersgeld erst ab dem Monat der Antragstellung gezahlt.

(2) ¹Auf Antrag der ehemaligen Beamtin oder des ehemaligen Beamten wird das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld vorzeitig beendet, wenn sie oder er

1. das 63. Lebensjahr vollendet hat,
2. schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX ist und entweder
 - a) das 62. Lebensjahr vollendet hat oder
 - b) vor dem 1. Januar 1964 geboren ist und die nach § 236 a Abs. 2 SGB VI jeweils geltende Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen erreicht hat,
3. voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI ist,
4. teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ist oder
5. vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig nach § 240 Abs. 2 SGB VI ist.

²Wenn die Feststellung, ob eine verminderte Erwerbsfähigkeit nach Satz 1 Nrn. 3 oder 4 oder eine Berufsunfähigkeit nach Satz 1 Nr. 5 vorliegt, nicht durch den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung getroffen wird, entscheidet hierüber eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt. ³In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 3, 4 und 5 findet § 102 Abs. 2 SGB VI entsprechende Anwendung.

(3) ¹Das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld wird nicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 vorzeitig beendet, wenn die oder der Berechtigte die für die vorzeitige Beendigung des Ruhens erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung absichtlich herbeigeführt hat. ²In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 kann die vorzeitige Beendigung des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld versagt werden, wenn die oder der Berechtigte sich die für die vorzeitige Beendigung des Ruhens erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung bei einer Handlung zugezogen hat, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist. ³Dies gilt auch, wenn aus einem in der Person der oder des Berechtigten liegenden Grund ein strafgerichtliches Urteil nicht ergeht. ⁴Das Ruhen des Anspruchs endet, wenn die verminderte Erwerbsfähigkeit für mehr als sechs Monate festgestellt wurde.

(4) ¹Wird nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 oder 5 das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld vorzeitig beendet, so vermindert sich der Anspruch auf Altersgeld um die Hälfte. ²Die Verminderung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für eine vorzeitige Beendigung des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 erfüllt sind. ³Das Ruhen endet in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 nicht vor Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

(5) ¹Der Anspruch auf Altersgeld vermindert sich

1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 um 0,3 Prozent für jeden Monat, um den das Ende des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld vor Ablauf des Monats, in dem die maßgebliche Regelaltersgrenze für die Altersrente erreicht wird, vorzeitig beendet wird,

2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b um 0,3 Prozent für jeden Monat, um den das Ende des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld vor Ablauf des Monats, in dem die maßgebliche Altersgrenze für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 236 a SGB VI) erreicht wird, vorzeitig beendet wird,
3. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 3, 4 und 5 um 0,3 Prozent für jeden Monat, um den das Ende des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitig beendet wird.

²In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 3, 4 und 5 darf die Verminderung des Anspruchs auf Altersgeld 10,8 Prozent nicht übersteigen. ³Der Anspruch auf Altersgeld vermindert sich nicht nach Satz 1, wenn die Anspruchsinhaberin oder der Anspruchsinhaber zum Ende des Ruhens das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit altersgeldfähigen Dienstzeiten zurückgelegt hat; dabei sind Zeiten einer der ehemaligen Beamtin oder einer dem ehemaligen Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis längstens zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zu berücksichtigen.

(6) ¹In den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Ruhens nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 wird der Anspruch auf Altersgeld auf Antrag erhöht, soweit die Summe aus Altersgeld und Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen, die aufgrund einer Berufstätigkeit zur Versorgung der oder des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind, zusammen genommen hinter dem Rentenanspruch, der sich im Fall einer Nachversicherung der versicherungsfreien und altersgeldfähigen Zeiten ergeben hätte, zurückbleibt. ²Dabei wird höchstens eine Zurechnungszeit von zwei Dritteln der Zeit vom Eintritt der vollen Erwerbsminderung bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres der altersgeldfähigen Dienstzeit hinzugerechnet.

(7) ¹In den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Ruhens nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 vermindert sich der Anspruch auf Altersgeld, wenn die Hinzuverdienstgrenze durch neben dem Altersgeld erzieltetes Einkommen (§ 64 Abs. 6) überschritten wird. ²In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4 vermindert sich der Anspruch auf Altersgeld um die Hälfte, wenn der Hinzuverdienst mehr als das 2-fache, aber nicht mehr als das 2,5-fache des Altersgeldes beträgt. ³In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 3 und 5 vermindert sich der Anspruch auf Altersgeld

1. um ein Viertel, wenn der Hinzuverdienst mehr als 400 Euro, aber nicht mehr als das 1,5-fache des an sich festzusetzenden Altersgeldes beträgt,
2. um die Hälfte, wenn der Hinzuverdienst mehr als 400 Euro und mehr als das 1,5-fache, aber nicht mehr als das 2-fache des an sich festzusetzenden Altersgeldes beträgt,
3. um drei Viertel, wenn der Hinzuverdienst mehr als 400 Euro und mehr als das 2-fache, aber nicht mehr als das 2,5-fache des an sich festzusetzenden Altersgeldes beträgt.

⁴Übersteigt der Hinzuverdienst das 2,5-fache des Altersgeldes, so vermindert sich der Anspruch auf Altersgeld auf 0 Euro.

§ 85

Aberkennung von Altersgeld

(1) ¹Der Anspruch auf Altersgeld ist abzuerkennen, wenn die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ein Dienstvergehen begangen hat, das bei einer Beamtin oder einem Beamten nach Disziplinarrecht die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hätte. ²Der Sachverhalt ist in entsprechender Anwendung der §§ 21 bis 30 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes (NDiszG) aufzuklären.

(2) Von dem Altersgeld kann beginnend mit dem Monat, der auf die Bekanntgabe der Aberkennung folgt, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Aberkennung unanfechtbar wird, bis zu 50 Prozent des monatlichen Altersgeldes einbehalten werden.

(3) ¹Zuständig für Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses zuständige Disziplinarbehörde. ²§ 74 Satz 2 NDiszG gilt entsprechend.

§ 86

Hinterbliebenenaltersgeld

(1) ¹Die Hinterbliebenen der nach § 81 Abs. 1 Anspruchsberechtigten haben Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld. ²Hinterbliebenenaltersgeld wird gewährt in Form von

1. Bezügen für den Sterbemonat,
2. Witwen- oder Witwergeld,
3. Waisengeld;

die §§ 21, 23, 27, 29, 31, 32, 73 und § 84 Abs. 6 gelten entsprechend.

(2) Das Hinterbliebenenaltersgeld beträgt für Witwen oder Witwer 55 Prozent, für Vollwaisen 20 Prozent und für Halbwaisen 12 Prozent des Altersgeldes.

(3) ¹Hinterbliebenenaltersgeld wird in den Fällen, in denen Altersgeld noch nicht gezahlt wurde, nur auf Antrag festgesetzt und gezahlt. ²Wird der Antrag auf Festsetzung und Zahlung von Hinterbliebenenaltersgeld nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der oder des Anspruchsberechtigten für Altersgeld gestellt, so wird das Hinterbliebenenaltersgeld erst ab dem Monat der Antragstellung gezahlt.

§ 87

Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis

(1) Wird eine auf Antrag entlassene ehemalige Beamtin oder ein auf Antrag entlassener ehemaliger Beamter mit Anspruch auf Altersgeld erneut in ein Beamtenverhältnis berufen und tritt sie oder er aus diesem Beamtenverhältnis in den Ruhestand, so wird für die Zeit des ersten Beamtenverhältnisses als ruhegehaltfähige Dienstzeit die altersgeldfähige Dienstzeit nach § 83 Abs. 3 zugrunde gelegt.

(2) ¹Erfolgt nach einer Entlassung auf Antrag eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis und wiederum eine Entlassung auf Antrag, so richtet sich ein Anspruch auf Altersgeld aus dem zweiten Beamtenverhältnis allein nach dem zweiten Beamtenverhältnis. ²Ein Anspruch auf Altersgeld nach dem ersten Beamtenverhältnis bleibt unberührt.

(3) Besteht ein Anspruch auf Altersgeld oder auf eine dem Altersgeld entsprechende Leistung der Alterssicherung, so ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe des Altersgeldes oder der dem Altersgeld entsprechenden Leistung.

§ 88

Zusammentreffen von Ansprüchen auf Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld mit sonstigen Ansprüchen auf Versorgungsleistungen

¹Besteht neben dem Anspruch auf Altersgeld ein Anspruch auf Ruhegehalt, Altersgeld oder eine sonstige Leistung der Alterssicherung, der aus einem Beamtenverhältnis resultiert und eine Mindestversorgung gewährt, so dürfen das Altersgeld und die Leistungen der Mindestversorgung zusammen das fiktive Ruhegehalt für die Zeiten nicht überschreiten, aus denen sich die Ansprüche auf Altersgeld und die Leistungen der Mindestversorgung ergeben. ²Das fiktive Ruhegehalt errechnet sich auf der Grundlage der Endstufe der Besoldungsgruppe, die dem Altersgeld zugrunde liegt. ³Der Anspruch auf Altersgeld ruht in Höhe des übersteigenden Betrages. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten in Bezug auf das Hinterbliebenenaltersgeld entsprechend.

§ 89

Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) ¹Der Anspruch auf Altersgeld erhöht sich um den Kindererziehungs- und den Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58. ²Für jeden vollen Monat, in dem die Anspruchsinhaberin oder der Anspruchsinhaber während der ersten 36 Lebensmonate des Kindes nach Ablauf des Monats der Geburt nicht im Beamtenverhältnis stand, vermindert sich der Zuschlag um ein Sechsenddreißigstel.

(2) Für die Vergleichsberechnung des § 84 Abs. 6 Satz 1 sowie für die Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften gelten der Kindererziehungs- und der Kindererziehungsergänzungszuschlag als Teil des Altersgeldes.

§ 90

Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

¹Neben dem Altersgeld wird der Pflege- und der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 gezahlt. ²§ 60 findet entsprechende Anwendung. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

§ 91

Erteilung einer Auskunft über die Höhe des Altersgeldes

¹Eine Beamtin oder ein Beamter oder eine Inhaberin oder ein Inhaber eines Anspruchs auf Altersgeld erhält bei berechtigtem Interesse auf Verlangen eine Auskunft über die Höhe des zu erwartenden Altersgeldes. ²Die Auskunft ist keine Zusage über die Höhe des späteren Altersgeldes und steht unter dem Vorbehalt von Änderungen der Sach- und Rechtslage.

§ 92

Abfindung

Wer als Witwe oder Witwer Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld hat und wieder heiratet, verliert diesen Anspruch für die Zukunft und erhält eine Abfindung in Höhe des 24-fachen Monatsbetrags des Hinterbliebenenaltersgeldes für den Monat der Wiederverheiratung.

§ 93

Zuständigkeit

(1) ¹Zuständig für die Durchführung dieses Abschnitts ist die oberste Dienstbehörde, nach Beendigung des Beamtenverhältnisses die im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses zuständige oberste Dienstbehörde. ²Sie kann diese Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

(2) Anträge, Erklärungen und Verlangen sind an die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, nach Beendigung des Beamtenverhältnisses an die zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, zu richten.

§ 94

Versorgungslastenteilung

¹Als Eintritt des Versorgungsfalles im Sinne des § 107 b BeamtVG gilt auch die Gewährung von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld. ²Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld sind Versorgung im Sinne des § 107 b BeamtVG.“

21. Die bisherigen Abschnitte „X“ und „XI“ werden Abschnitte „XI“ und „XII“.
22. Die bisherigen §§ 81 bis 92 werden die §§ 95 bis 106.

23. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die §§ 1, 2, 5, Abs. 3, § 16 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und Abs. 5, die §§ 17, 26 Abs. 1 Sätze 2 und 3, die §§ 37, 39, 56 bis 67, 69 bis 75, 101, 103 Abs. 2 Nr. 3 und die §§ 104 bis 106 dieses Gesetzes sind anzuwenden.“
 - b) Absatz 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 16 Abs. 3 Sätze 1 und 2, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 1 Satz 1 oder § 103 Abs. 2 Nr. 1 oder den Unterhaltsbeitrag, der durch Anwendung des § 42 Abs. 2 oder § 46 dieses Gesetzes sowie § 37 Abs. 1 Satz 1, § 38 oder § 91 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ermittelt ist.“
 - c) In Absatz 10 Satz 4 wird die Verweisung „§ 86 Abs. 9“ durch die Verweisung „§ 100 Abs. 9“ ersetzt.
24. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die §§ 1, 2 und 5 Abs. 3, § 16 Abs. 3 Sätze 1 bis 3, § 17, § 26 Abs. 1 Sätze 2 und 3, die §§ 37, 39, 56 bis 66, 69 bis 75, 101, 103 Abs. 2 Nr. 3 und die §§ 104 bis 106 dieses Gesetzes sind anzuwenden.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) § 95 Abs. 3 bis 7, Abs. 8 Nrn. 1 bis 5 und 7 sowie Abs. 9 bis 12 gilt entsprechend.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 4 wird die Verweisung „§ 81 Abs. 8 Nr. 6“ durch die Verweisung „§ 95 Abs. 8 Nr. 6“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 81 Abs. 9 Sätze 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 95 Abs. 9 Sätze 1 und 2“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²§ 95 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.“
25. § 97 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„(7) § 95 Abs. 8 Nrn. 1 bis 6, Abs. 9 und 10 gilt entsprechend.“
26. In § 98 Abs. 1 werden nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ die Worte „sowie das Alters- und des Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.
27. In § 100 Abs. 9 Satz 1 ist die Verweisung „§ 83 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 97 Abs. 5“ zu ersetzen.
28. In § 101 Satz 3 ist die Verweisung „§ 86 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 100 Abs. 1“ zu ersetzen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 7 wird das Wort „versorgungsrechtlichen“ gestrichen und durch die Worte „versorgungs- und altersgeldrechtlichen“ eingefügt.
2. In § 27 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenfürsorge“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Versorgung“ die Worte „und Altersgeld“ eingefügt.
3. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt für Altersgeldberechtigte und deren Hinterbliebenen entsprechend.“
4. In § 92 Abs. 2 wird nach dem Wort „Versorgung“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Beihilfe“ die Worte „oder des Altersgeldes“ eingefügt.
5. § 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ruhestandsbeamte“ die Worte „oder die oder der Altersgeldberechtigte“ eingefügt und das Wort „Versorgungsverpflichtung“ durch die Worte „Versorgungs- und Altersgeldverpflichtung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden das Wort „Versorgungsansprüche“ durch die Worte „Versorgungs- oder Altersgeldansprüche“ ersetzt und nach dem Wort „Versorgungsempfänger“ die Worte „oder Altersgeldberechtigte“ eingefügt.
 - cc) In Absatz 3 werden das Wort „Versorgungsakten“ durch die Worte „Versorgungs- und Altersgeldakten“ und das Wort „Versorgungszahlung“ durch die Worte „Versorgungs- und Altersgeldzahlung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „Personalakten und Versorgungsakten“ durch die Worte „Personal-, Versorgungs- und Altersgeldakten“ ersetzt.
6. In § 105 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „versorgungs-“ ein Komma und das Wort „altersgeld-“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 107 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 2 wird die Verweisung „§ 56 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 56 Abs. 1 Satz 1 und § 93 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 56 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 56 Abs. 1 Satz 1 und § 93 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Mit der Übertragung der Befugnisse nach § 56 Abs. 1 Satz 1 und § 93 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes gehen auch die Befugnisse nach § 56 Abs. 1 Satz 1 und § 93 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes der Kommunalaufsichtsbehörde nach Absatz 5 Satz 2 über.“
2. In § 146 Satz 3 werden nach dem Wort „Beamten“ ein Komma und nach dem Wort „Versorgungsempfänger“ die Worte „und der Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am (Tag nach Verkündung des Gesetzes) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzes

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) im Rahmen der Föderalismusreform I wurde die Gesetzgebungskompetenz u. a. für die beamtenrechtliche Versorgung auf die Länder übertragen. Daher ist im November des letzten Jahres in Niedersachsen das „Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ verabschiedet worden (G. v. 17.11.2011; Nds. GVBl. S. 422). Die erlangte Gesetzgebungskompetenz ermöglicht es, zeitnah moderne beamtenrechtliche Regelungen zu schaffen, die den spezifischen Interessen des Landes gerecht werden.

Bedingt durch die demografische Entwicklung wird der öffentliche Dienst bei der Gewinnung von leistungsfähigen Nachwuchskräften in den nächsten Jahren immer stärker in den direkten Wettbewerb zur Privatwirtschaft um die leistungsfähigsten Fachkräfte treten müssen (Stichwort: drohender Fachkräftemangel). Das Land Niedersachsen hat sich daher das Ziel gesetzt, die Mobilität zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft zu erleichtern, um einen verbesserten Erfahrungsaustausch sowie eine höhere Durchlässigkeit zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft zu ermöglichen. Davon können beide Seiten profitieren. Der öffentliche Dienst muss daher weiterhin attraktive und moderne Beschäftigungsbedingungen anbieten. Es ist deshalb erforderlich, ein wesentliches Mobilitätshindernis, die deutlichen wirtschaftlichen Nachteile im Fall eines freiwilligen Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis, künftig möglichst auszuräumen oder in angemessener Form zu kompensieren. Dies ist mit einem Modell der Trennung der Systeme möglich. Dies vervollständigt im Übrigen die mit der Dienstrechtsreform des Jahres 2009 bereits geschaffene Öffnung des öffentlichen Dienstes für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger.

II. Inhalt des Gesetzes

Das Konzept der Trennung der Alterssicherungssysteme - nach herkömmlichem Verständnis - geht von der Überlegung aus, dass Beschäftigungszeiten, die in einem bestimmten Alterssicherungssys-

tem abgeleistet werden, ausschließlich in diesem Alterssicherungssystem zu berücksichtigen sind und im Versorgungsfall konsequenterweise ausschließlich aus diesem System bedient werden. Das heißt, dass im Versorgungs-, Renten- oder sonstigen Fall, in dem die Alterssicherung in Anspruch genommen wird, die Beschäftigungszeiten ausschließlich in diesem System berücksichtigt werden. Für die Beamtenversorgung bedeutet dies, dass bei der Berechnung der Versorgung, mit Ausnahme von Ausbildungszeiten und Vordienstzeiten, aus denen kein Rentenanspruch erwachsen ist, nur noch „echte“ Beamtendienstezeiten zu berücksichtigen sind. Vordienstzeiten, die in anderen Alterssicherungssystemen berücksichtigt werden, sind für die Beamtenversorgung grundsätzlich nicht mehr relevant. Für eine aus dem beamtenversorgungsrechtlichen Alterssicherungssystem zu gewährende Leistung - für ein sogenanntes Altersgeld - bedeutet dies, dass bei seiner Berechnung nur noch „echte“ Beamtendienstezeiten zu berücksichtigen sind. Vordienstzeiten und Ausbildungszeiten sind für das Altersgeld irrelevant. Bisher hat lediglich Baden-Württemberg mit seinem Dienstrechtsreformgesetz vom 9. November 2010 (GVBl. S. 793) die Trennung der Systeme ab 1. Januar 2011 eingeführt.

Durch die Einführung der Trennung der Alterssicherungssysteme wird die Möglichkeit eröffnet, eine Trennung von Dienst- und Beschäftigungszeiten vorzunehmen und damit Mischbiographien zu fördern. Dies bedeutet, dass beim späteren Eintritt in den Ruhestand oder in die Versorgung Versorgungs- und Rentenleistungen nur noch getrennt aus dem jeweiligen Alterssicherungssystem geleistet werden. Durch die Trennung der Alterssicherungssysteme wird die Möglichkeit eröffnet, Ansprüche auf Alterssicherung aus dem Beamtenverhältnis bei einem Ausscheiden aus diesem System mitzunehmen. Dadurch entfällt für diesen Personenkreis die bisher vorgeschriebene Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Beim Altersgeld handelt es sich um keine Versorgung im Sinne dieses Gesetzes: Die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte durchtrennt aufgrund freier Entscheidung das Band zum Dienstherrn. Sie oder er wird nicht mehr alimentiert. Mit der Entlassung entsteht vielmehr ein Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich der bis dahin erdienten Alterssicherungsansprüche. Für eine Anspruchsinhaberin oder einen Anspruchsinhaber auf Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld wird daher weder ein Anspruch auf Mindestversorgung noch ein Anspruch der Hinterbliebenen auf Hinterbliebenenmindestversorgung begründet. Der mit einer solchen Regelung verbundene Paradigmenwechsel gewährleistet insbesondere die erwünschte Flexibilität bei der Übernahme von Beamtinnen und Beamten in die freie Wirtschaft und umgekehrt.

Die Trennung der Systeme darf nicht dazu führen, dass es - gerade im Wissenschaftsbereich - schwierig werden wird, Spitzenkräfte als Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger für das Land zu rekrutieren. Würde der bisher geltende Anreiz für den Wechsel in die öffentliche Verwaltung durch Anrechnung von Vordienstzeiten gänzlich entfallen, wäre eine erfolgreiche Personalgewinnung künftig deutlich erschwert. Vor diesem Hintergrund ist für Niedersachsen unabdingbares Ziel, einen Wechsel aus dem öffentlichen Dienst in die Privatwirtschaft im Vergleich zu den gegenwärtigen Bedingungen zu erleichtern, andererseits einen Eintritt und Verbleib im öffentlichen Dienst weiterhin attraktiv zu gestalten. Als Lösung bietet sich daher eine entsprechende Modifikation des Modells der Trennung der Systeme an. Diese sieht vor, dass bei Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern aus der Privatwirtschaft oder aus einem Tarif-Beschäftigungsverhältnis und vorhandenen Beamtinnen und Beamten Vordienstzeiten im bisherigen Umfang in der Beamtenversorgung weiterhin als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Zeiten in anderen Alterssicherungssystemen Anwartschaften begründet oder erhöht haben. Im Fall eines freiwilligen Ausscheidens sollen bei der Ermittlung der Altersgeldansprüche grundsätzlich dann allerdings nur noch „echte“ Beamtendienstezeiten Berücksichtigung finden; eine Trennung der Systeme wäre mithin vollzogen. Um die Durchlässigkeit zeitnah zu erreichen, gilt die Regelung auch für bereits vorhandene Beamtinnen und Beamte. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Regelung der Versorgung stützt sich auf Artikel 70 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 und Artikel 125 a Abs. 1 des Grundgesetzes. Eine landesspezifische Regelung ist erforderlich, um den individuellen Interessen des Landes gerecht zu werden (s. o.).

Die sich aus der Einführung der Trennung der Alterssicherungssysteme ergebenden Auswirkungen auf die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) werden nachvollzogen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Der Gesetzentwurf fördert die Gleichstellung der Geschlechter. Die Einführung der Trennung der Systeme in das niedersächsische Beamtenversorgungsrecht gewährleistet und fördert die Mobilität und Flexibilität der Beamtinnen und Beamten bei der Berufs- und Arbeitsplatzwahl insgesamt und begünstigt dadurch auch Familienzusammenführungen.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Der vorgelegte Gesetzentwurf zur Einführung eines Altersgeldes in das niedersächsische Beamtenversorgungsrecht ist ein Querschnittsgesetz für die gesamte Landesverwaltung, dessen Anwendungshäufigkeit nicht annähernd bemessen werden kann. Voraussagen darüber, wie viele Bewerberinnen und Bewerber im Land insgesamt bei einer Einführung der Trennung der Systeme in den öffentlichen Dienst streben oder diesen als Beamtinnen und Beamte verlassen würden, sind derzeit nicht möglich. Tendenziell kann davon ausgegangen werden, dass durch eine Trennung der Systeme mehr Austausch zwischen dem öffentlichen Dienst und der privaten Wirtschaft ermöglicht wird. Es ist zudem zu erwarten, dass eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst für Personen interessant wird, die nur eine vorübergehende Verwendung im öffentlichen Dienst anstreben.

Eine überschlägige Berechnung hat ergeben, dass bei der Einführung einer Trennung der Systeme im Vergleich zu der bisher durchzuführenden Nachversicherung tendenziell mit Mehrausgaben zu rechnen ist. Dies ist jedoch abhängig von der Höhe der jeweils erworbenen Altersgeldanwartschaften im Einzelfall sowie vom Umfang der derzeit nicht prognostizierbaren tatsächlichen Inanspruchnahme überhaupt.

Insgesamt dürfte es sich bei dem hier infrage kommenden Personenkreis um eine überschaubare Anzahl handeln. Den hierfür anfallenden Kosten ist auch gegenüberzustellen, welche Pensionsansprüche sich jeweils ergeben hätten, wenn die jeweiligen (ehemaligen) Beamtinnen und Beamten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze im öffentlichen Dienst geblieben wären und dem Dienstherrn bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze mit Ihrer Arbeitskraft zur Verfügung gestanden hätten. Außerdem ist bei der Gesamtkostenbetrachtung des Dienstherrn auch die grundsätzlich notwendige Nachbesetzung des verlassenen Dienstpostens zu berücksichtigen.

Nach den von der Landesregierung empfohlenen Grundsätzen für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen kommt deshalb eine Finanzfolgenabschätzung nicht in Betracht (Bek. d. StK v. 15. April 1998, Nds. MBl. S. 759, Nr. 1.3.2 in Verbindung mit Nummer 2 Buchst. a des Anhangs).

VI. Anhörungen

1. In der Anhörung zu dem Gesetzentwurf sind beteiligt worden:

- der Deutsche Gewerkschaftsbund - Bezirk Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt - (DGB),
- der Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion (NBB),
- der Niedersächsische Richterbund (NRB),
- die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens.

Darüber hinaus haben folgende Verbände und Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten:

- der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Niedersachsen - (DHV),
- der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands- Landesverband Niedersachsen - ,
- der Bund Deutscher Kriminalbeamter - Landesverband Niedersachsen - ,
- der Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter e. V. (VNVR),
- der Bund Niedersächsischer Sozialrichter,
- der Bund Niedersächsischer Finanzrichter,

- die Vereinigung der Berufsrichter der Arbeitsgerichtsbarkeit im Lande Niedersachsen,
- die Neue Richtervereinigung e. V. - Landesverband Niedersachsen - ,
- der Verband der Rechtspfleger e. V. (VdR),
- der Deutsche Juristinnenbund e. V.,
- das Katholische Büro Niedersachsen,
- die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
- der Niedersächsische Landesrechnungshof.

Am 23. August 2011 und am 5. und am 7. September 2011 haben zudem Beteiligungsgespräche jeweils mit dem Niedersächsischen Richterbund, dem DGB sowie dem NBB stattgefunden.

2. Zu den einzelnen Regelungsbereichen wurde wie folgt Stellung genommen:

DGB und NRB begrüßen grundsätzlich, dass Lösungen zum Abbau von bisherigen Mobilitätshemmnissen zwischen dem Beamtenverhältnis und dem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis angeboten werden sollen. Der DGB weist darauf hin, dass das auf Dauer angelegte Beamtenverhältnis mit den gegenseitigen Verpflichtungen der Regelfall sei und bleiben sollte. Er kritisiert, dass Ausbildungs- und Vordienstzeiten bei der Berechnung des Altersgeldes nicht berücksichtigt würden, da in der Gesetzlichen Rentenversicherung Ausbildungszeiten nicht mehr berücksichtigt würden, sodass diese Zeiten komplett entfielen.

Der Auffassung des DGB kann nicht gefolgt werden. Nach Sinn und Zweck der beabsichtigten Regelung zur Gewährung von Altersgeld, der verursachungsgerechten Zuordnung der Beschäftigungs- und Dienstzeiten zum jeweils maßgeblichen Alterssicherungssystem, sind insgesamt grundsätzlich die Zeiträume nicht berücksichtigungsfähig, die nicht im Beamtenverhältnis zurückgelegt worden sind. Dafür werden dann künftig Rente und Altersgeld ohne Anrechnung nebeneinander gewährt. Eine Regelung, die gleichzeitig beide Vorteile gewährt, d. h. sowohl Vordienstzeiten als auch keine gegebenenfalls die Versorgung kürzende Anrechnung würde demgegenüber zu einer kaum zu vermittelnden Mehrung von Vorteilen führen.

Der NBB fordert eine „strikte“ Trennung der Systeme; er kritisiert, dass die Anrechnungsregelung des § 66 (§ 55 des damaligen Entwurfs) des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) Anrechnung der Versorgung auf die Rente bei Überschreiten einer Höchstgrenze weiterhin Anwendung finden soll¹. Der NBB sieht darin ein „Bewerbungshindernis“. Er fordert für Quereinsteigende ein Wahlrecht zwischen der für Niedersachsen beabsichtigten Regelung (Anerkennung von Vordienstzeiten wie bisher; gegebenenfalls Anrechnung von Renten) und dem baden-württembergischen Modell einer strikten Trennung der Systeme (grundsätzlich keine Anerkennung von Vordienstzeiten; dadurch geringerer Versorgungsanspruch, aber keine Rentenanrechnung).

Der Auffassung des NBB kann nicht gefolgt werden.

Im Ergebnis sieht das niedersächsische Modell für Quereinsteigende, die bis zum Erreichen der Altersgrenze im Beamtenverhältnis verbleiben, weiterhin eine Berücksichtigung von Vordienstzeiten im bisherigen, ungeschmäleren Umfang vor. So wird für sie innerhalb des Beamtenversorgungssystems eine volle, für die Lebensarbeitszeit bestimmte Versorgung gewährleistet. Damit ist in Niedersachsen § 55 NBeamtVG-E anzuwenden. Diese Regelung bestimmt, ob und inwieweit eine Rente, die eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger neben den Versorgungsbezügen bezieht, auf diese anzurechnen ist. Für Fälle des Anspruchs auf Altersversorgung aus dem Rentenversicherungssystem und der Beamtenversorgung soll ein Ausgleich der sogenannten Doppelversorgung (durch Abzug des eine Höchstgrenze übersteigenden Betrages von der Beamtenversorgung) geschaffen werden. Im Übrigen sind Rententeile aufgrund von freiwilliger Weiter- oder Selbstversicherung sowie Höherversicherung der Beamtin oder des Beamten von der Höchstgrenzenberechnung nach § 66 NBeamtVG ausgenommen.

¹ Bei Quereinsteigenden aus der Privatwirtschaft oder Tarif-Beschäftigten und vorhandenen Beamtinnen und Beamten, die aus dem Beamtenverhältnis in den Ruhestand treten, werden Vordienstzeiten im bisherigen Umfang in der Beamtenversorgung als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

Es handelt sich bei § 66 NBeamtVG um eine zentrale Vorschrift des Beamtenversicherungsrechts. Für die Rentenanrechnung liegt die - auch für Quereinsteigende, die bis zum Ende ihrer beruflichen Tätigkeit im Beamtenverhältnis verbleiben - geltende Überlegung zugrunde, dass die Beamtenversorgung auf Beamtinnen und Beamte zugeschnitten ist, die den Beamtenberuf zu ihrem Lebensberuf gewählt haben.

Als Höchstsatz der Beamtenversorgung ist daher die Höchstgrenze der Gesamtversorgung auch für diejenigen bestimmt, die erst nach einer mehr oder minder langen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis in das Beamtenverhältnis berufen worden sind. Der Abschöpfung dieser - durch das bloße Zusammentreffen von Ansprüchen aus beiden Alterssicherungssystemen entstehenden - Vorteile dient diese Ruhestandsregelung. Andernfalls würde eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter - auch nach einem vorherigen Quereinstieg -, die oder der aus seinem früheren Arbeitsleben eine Rente bezieht, eine zum Teil erhebliche höhere Gesamtversorgung aus Ruhegehalt und Rente erhalten als eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter, die oder der sich von Beginn des Arbeitslebens an nur dem Beamtenberuf verschrieben hatte („Nur-Beamter“).

Allerdings erscheint es rechnerisch (wegen der günstigeren Steigerungssätze in der Beamtenversorgung - ihrer Bifunktionalität -) unwahrscheinlich, dass im konkreten Fall eine Bewerberin oder ein Bewerber vorher eine derart hohe - voll anrechenbare - Rentenanwartschaft erworben hat, dass ihr oder ihm nach dem Recht Baden-Württembergs im Ergebnis höhere Gesamtbezüge (nebeneinander ungekürzt aus beiden Alterssicherungssystemen) zustehen würden als nach dem - für diese Fälle insoweit unveränderten - niedersächsischen Recht mit der Höchstgrenzenberechnung nach § 66 NBeamtVG.

Aus den vorgenannten Gründen kommt daher ein Wahlrecht zwischen der für Niedersachsen beabsichtigten modifizierten Regelung und dem Modell einer strikten Trennung der Systeme nicht in Betracht.

Der NBB fordert Veränderungen in der materiell-rechtlichen Ausgestaltung der §§ 10 bis 12 NBeamtVG und gegebenenfalls des § 56 NBeamtVG (seinerzeit § 49 NBeamtVG-E). Diese „Soll- und Kann-Vorschriften“ zur Berücksichtigung von Vordienstzeiten sollen nach dem Willen des NBB in „Muss-Vorschriften“ umgewandelt werden.

Der Auffassung des NBB kann nicht gefolgt werden.

Die Forderung nach einer - gegenüber dem geltenden Zustand - noch günstigeren Ausgestaltung der Regelungen zu den Vordienstzeiten entspringt einer gewissen Unsicherheit im Hinblick auf die Anwendungspraxis dieser Vorschriften. Zur Anerkennung dieser Vordienstzeiten gibt es ausführliche, konkretisierende Verwaltungsvorschriften und Erlassregelungen, die eine einheitliche, angemessene und sachgerechte Berücksichtigung von Vordienstzeiten im Einzelfall gewährleisten. Es besteht daher keinerlei Anlass davon abzuweichen.

Sowohl DGB als auch NBB fordern, dass bei der Berechnung der altersgeldfähigen Dienstbezüge der Familienzuschlag mit einbezogen werden soll, da bei der bisher durchzuführenden Nachversicherung auch alle Bestandteile des Familienzuschlags mit eingeflossen seien. Dies führe ansonsten zu einer Benachteiligung der Betroffenen.

Der Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Das Altersgeld ist - im Gegensatz zur Beamtenversorgung - nicht als Alimentationsleistung zu werten, da das Beamtenverhältnis zum Zeitpunkt der Gewährung nicht mehr besteht. Vielmehr handelt es sich um eine Alterssicherungsleistung „eigener Art“ aufgrund nachwirkender Fürsorgepflicht des ehemaligen Dienstherrn. Diese ist schwächer ausgeprägt als gegenüber einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten. Daher erscheint es sachgerecht, den Familienzuschlag, der nicht zum Kernbereich der Alimentation gehört, hier auszuschließen. Im Übrigen hat auch Baden-Württemberg den Familienzuschlag als Bestandteil für die Berechnung des Altersgeldes unberücksichtigt gelassen (vgl. § 89 LBeamtVGBW). Schließlich kann von einer Benachteiligung - gerade im Vergleich zur geltenden Rechtslage - nicht die Rede sein. Zwar wird bei der Nachversicherung derzeit auch der Familienzuschlag dazuge-

rechnet, dies aber nur bis zur rentenrechtlichen Beitragsmessungsgrenze. Das Altersgeld dürfte - auch ohne Familienzuschlag - demgegenüber nominal in jedem Fall höher sein.

Der NBB fordert, dass Quereinsteigende im Rahmen des Bewerbungsverfahrens mindestens vor einer konkreten Zusage einen Anspruch auf Information darüber haben sollen, welche Vordienstzeiten bei gleichbleibender Rechtslage als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt würden.

Der Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Nach hiesiger Erfahrung sind bei einem berechtigten Interesse die festsetzenden Versorgungsstellen bereits im Vorfeld schon immer bereit gewesen, entsprechende Auskünfte zu erteilen. Im Übrigen wird die vorgesehene Regelung als ausreichend angesehen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat in ihrer o. g. Stellungnahme deutlich gemacht, dass

- es sich um ein grundlegendes gesetzgeberisches Vorhaben mit bedeutsamen - insbesondere finanziellen - Folgewirkungen und -lasten für die Kommunen handelt,
- sie es für besonders unglücklich hält, dass die Landesregierung eine erneute Veränderung des Versorgungsrechts plant, bevor die aktuelle Novelle des Beamtenversorgungsrechts verabschiedet worden ist und
- dies angesichts der besonderen Bedeutung von dauerhaften und verlässlichen Regelungen gerade im Bereich der Beamtenversorgung sowohl für den betroffenen Personenkreis als auch für die Dienstherrn nicht der Bedeutung und Tragweite der in Aussicht genommenen Regelung entspreche.

In der Sache trägt die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vor, dass

- davon auszugehen sei, dass die Einführung des neuen Systems (Gewährung von Altersgeld anstatt Nachversicherung bei Entlassung auf eigenen Antrag) mit finanziellen Mehrbelastungen für die niedersächsischen Kommunen verbunden sein werde.
- mit einer erheblichen Zunahme des Verwaltungsaufwandes zu rechnen sei. Bisher waren die Akten nach Durchführung der einmaligen Nachversicherung geschlossen. In künftigen Altersgeldfällen wären diese - zum Teil über Jahrzehnte - weiter zu pflegen.
- negative Auswirkungen auf den Personalkörper der Kommunen zu befürchten seien. Das geplante neue System ließe gegebenenfalls einen Wechsel in die Privatwirtschaft attraktiver erscheinen. Die Kommunen seien aber darauf angewiesen, hoch spezialisierte Fachkräfte mit speziellen Ausbildungen wie Ingenieure, Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst, Tierärzte, Laborkräfte usw. dauerhaft zu beschäftigen. Auf den durch den demografischen Wandel zu erwartenden zunehmenden Fachkräftemangel wird hingewiesen.
- sich eine unbillige Verlagerung der Altersgeldlast auf den letzten Dienstherrn ergebe, da dieser sich - nach derzeit geltender Rechtslage - die Versorgungslastenanteile für das Altersgeld nicht von vorherigen Dienstherrn erstatten lassen könne. Dies betrifft insbesondere Dienstherrnwechsel vor Inkrafttreten des Versorgungslasten-Staatsvertrags (vor dem 31. Dezember 2010).
- eine Ausgleichspflicht des Landes bestehe. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände erwartet eine vollständige Übernahme der durch die Realisierung des Gesetzentwurfs entstehenden Kosten.

Zur Problematik der Versorgungslastenteilung:

§ 11 des Versorgungslastenstaatsvertrages (im Folgenden: StV) sieht vor, dass ein Fall des § 9 StV vorliegen muss, damit § 107 b BeamtVG Anwendung finden kann. Dieser sieht als Tatbestandsvoraussetzung den „Eintritt des Versorgungsfalles“ vor. Die dargestellte Problematik wäre daher in der Weise lösbar, dass in den Gesetzentwurf ein Paragraph eingefügt wird, der folgenden Regelungsinhalt hat: „Als Eintritt des Versorgungsfalles im Sinne des § 107 b BeamtVG gilt auch die Gewährung von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld. Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld sind Ver-

sorgung im Sinne des § 107 b BeamtVG.“ Ursprünglich war vorgesehen, dies auf der Ebene der Verwaltungsvorschriften zu regeln. Der Anregung, dieses gesetzlich zu regeln, wird daher gefolgt.

Zur geforderten Ausgleichspflicht:

Die finanziellen Folgelasten, die die niedersächsischen Kommunen bei einer Umsetzung der o. g. Gesetzesinitiative zu tragen hätten, können mangels Kenntnis der realistischerweise zu erwartenden Fallzahlen naturgemäß nicht abgeschätzt werden. Zahlen über den betroffenen Personenkreis aus der Vergangenheit, die Rückschlüsse auf die Größenordnung der finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte in der Zukunft angesichts der geplanten Änderungen des Versorgungsrechts erlaubten, liegen nicht vor.

Dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung eines neuen Systems der Beamtenversorgung eine Zunahme des Verwaltungsaufwandes mit sich bringt, erscheint schlüssig, kann aber kostenmäßig ebenfalls nicht beziffert werden.

Der Auffassung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zum letztgenannten Punkt kann nicht gefolgt werden.

Bei der geplanten Änderung des niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes handelt es sich nicht um eine konnexitätsrelevante Aufgabenübertragung im Sinne des Artikels 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung. Eine Verpflichtung der kommunalen Körperschaften zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne dieser Vorschrift durch den o. g. Gesetzentwurf ist nicht erkennbar. Mit dem Gesetzentwurf werden lediglich inhaltliche Vorgaben für die Beamtenversorgung in den Fällen gemacht, in denen Beamtinnen und Beamte den Dienstherrn wechseln oder den öffentlichen Dienst verlassen. Die Beamtenversorgung, die den Kommunen als Aufgabe für ihre Beamtinnen und Beamten bereits jetzt obliegt, ist dem Bereich „Personal“ zuzurechnen und stellt damit lediglich eine sogenannte Organisationsaufgabe dar, die die innere Organisation der Kommunen betrifft. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist erforderlich, damit die kommunalen Körperschaften die ihnen obliegenden Sachaufgaben erfüllen können. Der den Kommunen durch die Umsetzung des Gesetzentwurfs gegebenenfalls entstehende Zusatzaufwand durch die Verpflichtung, Altersgeld auszus zahlen, ist Folge der Einführung eines neuen Systems der Beamtenversorgung, aber keine neue Aufgabe im Sinne des Konnexitätsrechts.

Der Landrechnungshof begrüßt die Einführung einer Trennung der Systeme grundsätzlich, gibt aber zu bedenken, dass eine steigende Mobilität zwischen Privatwirtschaft und dem öffentlichen Dienst zu einem weiteren Anstieg des spätverbeamteten Personals führen werde. Da der Gesetzentwurf insoweit keinen Ausschluss der Anerkennung von Vordienstzeiten vorsehe, führe dies zu Ansprüchen in anderen Alterssicherungssystemen. Dies werde den Versorgungshaushalt durch die hinzutretenden Mehrausgaben durch das zusätzlich geschaffene Instrument des Altersgeldes und Hinterbliebenenaltersgeldes zunehmend belasten. Die Anerkennung von Vordienstzeiten solle im Rahmen der Beamtenversorgung nur noch dann zugelassen werden, wenn dies nicht zu Anwartschaften in anderen Alterssicherungssystemen führe.

Der Auffassung wird im Hinblick auf die oben dargestellte Anreizfunktion der Berücksichtigung von Vordienstzeiten nicht gefolgt.

Das Konsultationsverfahren innerhalb der AG Nord hatte zum Ergebnis, dass bei den übrigen vier Norddeutschen Ländern derzeit keine Einführung der Trennung der Systeme beabsichtigt ist; es bestehen aber keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes - NBeamtVG):

Zu Nummer 1 (§ 1 NBeamtVG):

Die Erweiterung des Personenkreises um Anspruchsinhaberinnen, Anspruchsinhaber sowie Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld ist wegen der Einführung der Trennung der Systeme u. a. in das Niedersächsische Beamtenversorgungsrecht notwendig.

Zu Nummer 2 (§ 3 NBeamtVG):

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung der Trennung der Systeme (vgl. Nummer 1).

Zu den Nummern 3 bis 5 (§§ 10 bis 12 NBeamtVG):

Die Einräumung dieses Wahlrechts erfolgt auf Wunsch des NBB. Es sind Fälle denkbar, in denen eine Nichtanrechnung der Rente bei Nichtberücksichtigung von Vordienstzeiten günstiger ausfällt als eine ansonsten durchzuführende Ruhensberechnung nach § 66 NBeamtVG.

Durch das Wahlrecht soll die Attraktivität des öffentlichen Dienstes für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger noch weiter gestärkt werden.

Zu Nummer 6 (§ 16 NBeamtVG):

Es handelt sich um Änderungen der Paragrafenbezeichnung als Folgeänderung aufgrund der Einführung der Trennung der Systeme (Einfügung eines neuen Abschnitts X).

Zu Nummer 7 (§ 17 NBeamtVG):

Es handelt sich um Änderungen der Paragrafenbezeichnung als Folgeänderung aufgrund der Einführung der Trennung der Systeme (Einfügung eines neuen Abschnitts X).

Zu Nummer 8 (§ 29 NBeamtVG):

Es handelt sich um eine Änderung der Paragrafenbezeichnung als Folgeänderung aufgrund der Einführung der Trennung der Systeme (Einfügung eines neuen Abschnitts X).

Zu Nummer 9 (§ 42 NBeamtVG):

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung der Trennung der Systeme (vgl. Nummer 1).

Zu Nummer 10 (§ 56 NBeamtVG):

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung der Trennung der Systeme (vgl. Nummer 1).

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hatte außerdem angeregt, in § 56 Abs. 2 Satz 3 die Worte „zum Zeitpunkt des Wechsels“ durch die Worte „zeitnah“ oder „unverzüglich“ zu ersetzen. Eine Streichung dieser Worte war bereits veranlasst worden. Der Anregung wird damit im Ergebnis gefolgt.

Mit der Ergänzung in § 56 Abs. 10 wird sichergestellt, dass die vor Inkrafttreten des Gesetzes gefassten Übertragungsbeschlüsse für die versorgungsrechtlichen Befugnisse auch für die mit dem Altersgeld verbundenen Aufgaben weitergelten.

Zu den Nummern 11 bis 16 (§§ 62, 63, 66, 69, 70, 71 NBeamtVG):

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung der Trennung der Systeme (vgl. Nummer 1) sowie um eine redaktionelle Berücksichtigung.

Zu Nummer 17 (§ 74 NBeamtVG):

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung der Trennung der Systeme (vgl. Nummer 1). Alle Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind verpflichtet, zahlungsrelevante Tatbestände unverzüglich und vollständig mitzuteilen.

Der NBB vertritt die Auffassung, dass § 74 Abs. 2 in der bisherigen Fassung bestehen bleiben müsse. Nur im Fall von § 88 sei Absatz 2 analog anwendbar.

Diesem Änderungsvorschlag wird nicht entsprochen.

Obwohl bei Empfängerinnen und Empfängern von Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld das Beamtenverhältnis nicht mehr besteht, bleiben auf beiden Seiten nachwirkende Verpflichtungen - wie Anzeigepflichten auf Seiten der Berechtigten aufgrund der bestehenden Altersgeldanspruchhaft - erhalten. Ziel der Regelung ist, dass die Pensions- und Altersgeldregelungsbehörde über solche relevanten Tatbestände Kenntnis erlangt, die ihr ohne eine entsprechende Mitteilung nicht bekannt werden können, die jedoch auf die Gewährung von Versorgungs- und insbesondere auch Altersgeldleistungen sowohl hinsichtlich der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen als auch hinsichtlich der Höhe der jeweiligen Leistung Einfluss haben können. Deshalb ist eine entsprechende erweiternde Regelung des § 74 Abs. 3 sachgerecht und notwendig.

Zu den Nummern 18 und 19 (§§ 76 und 77 NBeamtVG):

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung der Trennung der Systeme (vgl. Nummer 1).

Zu Nummer 20 (Abschnitt X neu):

Zu § 81 (Altersgeld):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Durch die Einführung eines Altersgeldes wird der ehemaligen Beamtin oder dem ehemaligen Beamten, die oder der auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausscheidet, die Möglichkeit eröffnet, ihre oder seine im Rahmen eines bestehenden Beamtenverhältnisses erdienten Ansprüche auf Alterssicherung (sogenanntes Altersgeld) zu erhalten. Das Altersgeld tritt an die Stelle der Nachversicherung und gewährt damit eine Versorgung im rentenrechtlichen Sinne (§ 8 Abs. 2 SGB VI). Das Altersgeld soll sicherstellen, dass ehemalige Beamtinnen und Beamte, die aufgrund ihres Beamtenverhältnisses versicherungsfrei waren, bei Ausscheiden aus diesem Beamtenverhältnis vor einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Benachteiligung geschützt werden. Als Ersatz für die weggefallene Aussicht auf lebenslängliche Versorgung oder der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes diese ersetzende Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung wird ihre soziale Sicherung im Alter durch das Altersgeld erhalten.

Die während der versicherungsfreien Beschäftigung - in rückschauender Betrachtung - entstandene Sicherungslücke beim Aufbau des Schutzes für das Alter soll nach dem Zweck dieses Gesetzes bei einem Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis durch die Gewährung von Altersgeld für diese Zeiten geschlossen werden. Die Beamtin oder der Beamte wird - soweit sie oder er auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet - künftig nicht mehr auf die für sie oder ihn in der Regel ungünstigere Nachversicherung verwiesen, sondern kann vielmehr die im Rahmen des Beamtenverhältnisses bereits erdienten Alterssicherungsansprüche behalten. Damit wird durch die Einführung eines Altersgeldanspruchs ein bisher maßgebliches Hemmnis für Wechselbewegungen zwischen der öffentlichen und der privaten Arbeitswelt beseitigt. Die Nachversicherung entfällt jedoch nicht ganz. Für Beamtenverhältnisse, die vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren auf Antrag beendet werden oder solche, die unfreiwillig kraft Gesetzes, z. B. aufgrund einer Verurteilung gemäß § 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) in Verbindung mit § 33 NBG oder einer disziplinarrechtlichen Maßnahme beendet werden, bleibt die Nachversicherung erhalten. Dies gilt auch für Fälle nach § 82. Der Anspruch auf Altersgeld entsteht nur, wenn kein Aufschubgrund nach § 184 Abs. 2 SGB VI vorliegt.

Entsprechend den Erfordernissen der gesetzlichen deutschen Rentenversicherung und des Niedersächsischen Beamtengesetzes wird für die Entstehung eines Altersgeldanspruchs vorausgesetzt, dass die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte eine Mindestdienstzeit von fünf Jahren im Beamtenverhältnis absolviert hat. Scheidet die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf einer Dienstzeit von fünf Jahren aus, erwirbt sie oder er keinen Anspruch auf Altersgeld. Sie oder er wird in diesem Fall nachversichert. Nach Satz 2 entsteht der Anspruch auf Altersgeld mit Ablauf des Tages, an dem das Beamtenverhältnis durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten endet. Der Altersgeldanspruch kann nur entstehen, wenn die Beamtin oder der Beamte aus dem Beamtenverhältnis zum Land Niedersachsen, zu den niedersächsischen Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes Niedersachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Antrag entlassen wird. Aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Grundsatzes der Einheitlichkeit des Beamtenverhältnisses (Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes) entsteht ein Altersgeldanspruch bei einem bund- beziehungsweise länderübergreifenden Dienstherrnwechsel vom Geltungsbereich dieses Gesetzes aus nicht. Der Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt gilt auch bei einem bund- oder länderübergreifenden Dienstherrnwechsel und führt dazu, dass der aufnehmende Dienstherr die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erdienten Alterssicherungsansprüche berücksichtigt.

Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldempfängerinnen und Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldempfänger sind keine Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne dieses Gesetzes. Das Altersgeld ist somit eine Altersvorsorgeleistung im Sinne des § 8 Abs. 2 SGB VI, jedoch keine Versorgung im Sinne des Beamtenversorgungsrechts. Aus der Tatsache, dass die Alimentationspflicht entfällt, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Antrag aus dem Dienst zum Land Niedersachsen ausscheidet und damit die lebenslange Verbindung zwischen der Beamtin oder dem Beamten und dem Dienstherrn löst, folgt, dass es sich bei dem Altersgeld um keine Versorgung handelt. Das Altersgeld ist ein aliud zu Nachversicherung. Folglich hat die auf Antrag ausgeschiedene Beamtin oder der auf Antrag ausgeschiedene Beamte auch keinen Anspruch auf Beihilfe oder Gewährung einer Mindestversorgung. Die Alimentationspflicht des Dienstherrn endet in dem Moment, in dem die Beamtin oder der Beamte auf Antrag die lebenslange Verbindung zwischen sich und ihrem oder seinem Dienstherrn löst.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt, dass die Regelungen über die Trennung der Alterssicherungssysteme auf reaktivierte Beamtinnen und Beamte keine Anwendung finden. Bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit steht der besondere Schutz der dienstunfähigen Person im Vordergrund, was durch den vorzeitigen Ruhestand unter Gewährung von Versorgungsbezügen hervorgehoben wird. Der Dienstherr wird in diesem Fall seiner aus Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes resultierenden Fürsorgepflicht gerecht. Im Grundsatz soll entweder Versorgung oder Altersgeld gewährt werden. Das Altersgeld kann aufgrund seiner gegenüber der Versorgung unterschiedlichen Ausgestaltung nicht mit dieser vermengt werden. Wenn aus ein und demselben Beamtenverhältnis einmal Versorgung gewährt wurde, kann daher kein Altersgeld mehr bezogen werden.

Der DGB hält es für fraglich, ob diese Regelung geeignet sei, die Mobilität zu steigern.

Im Fall einer Reaktivierung nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit gilt - beamtenstatusrechtlich - das frühere Beamtenverhältnis als fortgesetzt (§ 29 Abs. 6 BeamStG). Es werden dann zwar keine Versorgungsbezüge mehr gezahlt, sondern Dienstbezüge. Lässt sich die reaktivierte Beamtin oder der reaktivierte Beamte später entlassen, könnte die Zeit des zwischenzeitlichen Versorgungsbezuges ohnehin nicht altersgeldfähig sein. Eine Parallelität zwischen Versorgung und Altersgeld ist nicht möglich. Die Versagung des Altersgeldes in diesen Fällen kann aus den genannten entscheidungserheblichen Gründen auch nicht als Verstoß gegen Artikel 3 des Grundgesetzes (Gleichbehandlungsgrundsatz) angesehen werden. Das Beamtenversorgungsgesetz Baden-Württembergs enthält im Übrigen eine entsprechende Regelung.

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 ist das Altersgeld als Antragsleistung ausgestaltet. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens regt eine Regelung für den Fall an, dass ein Antrag

auf Altersgeld nicht gestellt wird. Der Anregung wird nicht gefolgt. Wird kein entsprechender Antrag gestellt, erfolgt konsequenterweise keine Festsetzung und Auszahlung des Altersgeldes.

Zu § 82 (Verzicht auf Altersgeld):

Diese Regelung eröffnet die Wahlmöglichkeit zwischen Altersgeld und der ansonsten in Fällen der Entlassung auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis durchzuführenden Nachversicherung. Die Wahlmöglichkeit wird im Hinblick darauf eingeräumt, dass es in Einzelfällen für die ehemalige Beamtin oder den ehemaligen Beamten günstiger sein kann, wenn sie oder er die Nachversicherung wählt. Rechtstechnisch erfolgt die Ausübung des Wahlrechts durch Erklärung eines Verzichts auf Altersgeld. Nach Satz 2 ist ein Widerruf des Verzichts nicht möglich.

Der ehemalige Dienstherr soll keiner Doppelzahlung (Altersgeld und Nachversicherung) ausgesetzt werden.

Der DGB regt an, eine Regelung aufzunehmen, wonach der Dienstherr verpflichtet wird, die Beamtin oder den Beamten auf die möglichen Folgen eines unwiderruflichen Verzichts hinzuweisen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Fürsorgepflicht des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gebietet ohnehin eine Beratungspflicht in diesen - rechtsfolgeschweren - Fällen.

Der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens erscheint die Verzichtfrist von einem Monat zu kurz. Sie schlägt vor, die Frist auf drei Monate auszudehnen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

In der Praxis wird sich eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der einen entsprechenden Schritt plant, bereits im Vorfeld gründlich und längerfristig mit den Konsequenzen der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auseinandergesetzt und entsprechende Auskünfte eingeholt haben, bevor die - darauf folgende - Entscheidung über einen Verzicht des Altersgeldes zu treffen ist. Im Übrigen sieht das Beamtenversorgungsrecht Baden-Württembergs eine gleichlautende Regelung vor.

Zu § 83 (Höhe des Altersgeldes):

Zu Absatz 1:

Grundlage für die Berechnung des Altersgeldes sind die altersgeldfähigen Dienstbezüge und die altersgeldfähigen Dienstzeiten. In Absatz 1 wird die Berechnung der altersgeldfähigen Dienstzeit geregelt. Der derzeitige Steigerungsfaktor für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit beträgt nach vollinhaltlicher Entsprechung des § 16 Abs. 1 NBeamtVG 1,79375 %. Das Altersgeld wird vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs an entsprechend der jeweiligen Versorgungsanpassung angepasst. In Anlehnung an die Begrenzung in § 16 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG wird das Altersgeld auf einen Höchstsatz von 71,75 % begrenzt.

Zu Absatz 2:

Es wird normiert, dass die altersgeldfähigen Dienstbezüge grundsätzlich entsprechend den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ermittelt werden. Damit errechnet sich das Altersgeld - wie bei der Versorgung - aus dem von der ehemaligen Beamtin oder dem ehemaligen Beamten vor Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag zuletzt - nach § 5 Abs. 3, 5, 6 und 7 NBeamtVG mindestens für zwei Jahre - innegehabten Amt. Die Norm nennt lediglich die Bezügebestandteile des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 NBeamtVG und schließt damit die Gewährung eines ehe- und kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags aus.

Sowohl der NBB als auch der DGB fordern, dass der Familienzuschlag (§ 57 Abs. 1 NBeamtVG) der Stufe 1 in die Aufzählung der „altersgeldfähigen Bezüge“ aufgenommen wird.

Der Forderung wird nicht entsprochen.

Das Altersgeld ist - im Gegensatz zur Beamtenversorgung - keine Alimentationsleistung und damit kein Versorgungsbezug, da das Beamtenverhältnis zum Zeitpunkt der Gewährung nicht mehr besteht. Vielmehr handelt es sich um eine Alterssicherungsleistung „eigener Art“ aufgrund nachwirkender Fürsorgepflicht des ehemaligen Dienstherrn. Diese ist schwächer ausgeprägt als gegenüber

einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten. Daher erscheint es sachgerecht, den Familienzuschlag, der nicht zum Kernbereich der Alimentation gehört, hier auszuschließen. Im Übrigen hat auch Baden-Württemberg den Familienzuschlag als Bestandteil für die Berechnung des Altersgeldes unberücksichtigt gelassen (vgl. § 89 LBeamtVGBW).

Der NBB regt in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 eine berichtigende Ergänzung an: anstatt „Absatz 7“ müsse es „§ 5 Abs. 7“ heißen. Der Anregung wird gefolgt.

Zu Absatz 3:

Satz 1 regelt, dass zur Ermittlung der altersgeldfähigen Dienstzeit lediglich die §§ 6, 8, 9, 13 und § 14 NBeamtVG zugrunde zu legen sind. Damit findet die Berechnung der altersgeldfähigen Dienstzeit nicht vollständig „entsprechend“ der ruhegehaltfähigen Dienstzeit statt. Die Regelungen über die ruhegehaltfähige Dienstzeit sind nur beschränkt „entsprechend anwendbar“. Dies liegt darin begründet, dass bei der Berechnung der altersgeldfähigen Dienstzeit, mit Ausnahme des in § 8 NBeamtVG geregelten Wehr- und Wehrersatzdienstes, grundsätzlich nur reine Beamtendienstzeiten zu berücksichtigen sind. Vordienst- oder Ausbildungszeiten sind irrelevant. Das Beamtenverhältnis orientiert sich demgegenüber grundsätzlich am Lebenszeitprinzip. Grundlage der Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn ist die mit der Berufung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis verbundene Pflicht der Beamtin oder des Beamten, ihre oder seine ganze Persönlichkeit für den Dienstherrn einzusetzen und diesem - grundsätzlich auf Lebenszeit - die volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Wird das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis durch die Beamtin oder den Beamten aufgekündigt, so entfällt regelmäßig die Notwendigkeit der darauf bezogenen Alimentation und Fürsorge. Damit stellt die altersgeldfähige Dienstzeit lediglich die tatsächlich geleistete Dienstzeit dar. Eine Berücksichtigung weiterer, darüber hinausgehender Zeiten wie z. B. nach den §§ 78 und 79 NBeamtVG, erfolgt wirkungsgleich zur rentenrechtlichen Regelung des Nachversicherungsrechts nicht.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens regt an, Zeiten des nichtberufsmäßigen Wehrdienstes (nach § 9 NBeamtVG) von der Altersgeldfähigkeit auszuschließen, da diese Zeiten des Grundwehrdienstes und Zivildienstes in der Rentenversicherung erfasst würden.

Die Auffassung wird nicht geteilt. Nach Sinn und Zweck sollen neben den reinen Beamtendienstzeiten auch Zeiten von gesellschaftspolitischer Relevanz berücksichtigt werden. Dazu gehören auch Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes. Im Übrigen erhalten diese Zeiten im Rentenrecht einen geringeren Beitragswert, sodass dort keine adäquate Berücksichtigung dieser Zeiten erfolgt.

Zu Absatz 4:

Das Altersgeld nimmt auch an allgemeinen Bezügeanpassungen teil.

Zu § 84 (Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld, vorzeitige Beendigung des Ruhens):

Zu Absatz 1:

Nach Satz 1 ruht der Zahlungsanspruch auf Altersgeld bis zum Ende des Monats, in dem die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte die gesetzliche Regelaltersgrenze, die im Recht der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gilt, erreicht hat. Der Verweis erfolgt lediglich auf die Altersgrenzen, nicht jedoch auf die Wartezeiten der gesetzlichen Rentenversicherung. Satz 2 regelt, dass das Altersgeld erst ab dem Monat der Antragstellung gezahlt wird, wenn der Antrag auf Festsetzung und Zahlung von Altersgeld nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erreichen der maßgeblichen Regelaltersgrenze gestellt wird; es handelt sich bei den sechs Monaten insoweit um eine Ausschlussfrist.

Zu Absatz 2:

Die vorzeitige Inanspruchnahme des Altersgeldes ist nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 mit Ablauf des Monats, in dem die oder der Anspruchsberechtigte das 63. Lebensjahr vollendet hat, möglich. Damit normiert Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 eine Antragsaltersgrenze für den Bezug von Altersgeld. Weiter soll eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der z. B. nach mindestens fünf Jahren Staatsdienst in die freie Wirtschaft wechselt und später voll erwerbsgemindert ist, nicht lediglich auf die gesetzliche Absicherung in der Rentenversicherung oder auf eine Absicherung in anderen Alterssicherungssys-

temen verwiesen werden. Nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b ist eine vorzeitige Inanspruchnahme auch für schwerbehinderte ehemalige Beamtinnen und Beamte möglich. Unter den Voraussetzungen in Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 ist daher ein vorgezogenes Altersgeld zu gewähren. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass auch die geleisteten Jahre im Beamtenstatus mitursächlich für die später eingetretene Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit sind. Bezüglich einer vorzeitigen Inanspruchnahme des Altersgeldes wird in den Sätzen 2 und 3 auf die Regelungen der gesetzlichen deutschen Rentenversicherung verwiesen. In Satz 2 wird für den Fall, dass die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, auf die Feststellung der Erwerbsminderung durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt verwiesen. Dadurch soll eine größtmögliche Gleichbehandlung der ehemaligen Beamtinnen und Beamten bei der Feststellung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit sichergestellt werden. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass Fälle unterschiedlich behandelt werden, da verschiedene Träger (z. B. berufsständische Versorgungswerke) jeweils nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften über das Vorliegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit entscheiden. Satz 3 regelt durch Verweis auf das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung die Möglichkeit, Altersgeld wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu befristen.

Zu Absatz 3:

Der Absatz regelt in den Sätzen 1 bis 3 - in Anlehnung an das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung - die vorzeitige Beendigung des Ruhens aufgrund der dort genannten Missbrauchsfälle. In Satz 4 wird bestimmt, dass das Ruhen des Anspruchs endet, wenn die verminderte Erwerbsfähigkeit für mehr als sechs Monate festgestellt wurde.

Der DGB lehnt diese Regelung ab.

Der Auffassung wird nicht gefolgt. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass eine entsprechende Regelung durchaus ihre Berechtigung hat.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Berechnung von Altersgeld in Fällen der vorzeitigen Inanspruchnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 4 und 5 in Ergänzung zu Absatz 5.

Zu Absatz 5:

Diese Vorschrift regelt die Vornahme eines Abschlags bei vorzeitiger Inanspruchnahme des Altersgeldes nach Absatz 1. Der Abschlag beläuft sich gemäß Satz 1 auf 0,3 % je Monat (dies entspricht 3,6 % je Jahr) der vorzeitigen Inanspruchnahme. Dabei darf der Abschlag bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme in Fällen einer Erwerbsminderung nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 10,8 % nicht überschreiten. Aufgrund der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 normierten Antragsaltersgrenze beträgt der Abschlag in Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 maximal 14,4 % des Altersgeldes.

Zu Absatz 6:

In Fällen, in denen nach einem freiwilligen Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis - z. B. wegen Nichterfüllung der allgemeinen Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung - von dieser keine Leistungen erbracht werden oder deren gezahlte Leistungen hinter dem Betrag, der sich aus einer fiktiven Nachversicherung ergeben würde, zurückbleiben, ist es im Hinblick auf die generelle beamtenrechtliche Fürsorgepflicht, die auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses fortwirken kann, und unter Berücksichtigung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften angezeigt, in Fällen der Erwerbsminderung eine Regelung vorzusehen, die eine Mindestabsicherung sicherstellt. Diese Mindestabsicherung wird durch die Möglichkeit gewährleistet, in Fällen der Erwerbsminderung ein erhöhtes Altersgeld zu gewähren. Das erhöhte Altersgeld orientiert sich am Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung im Fall einer fiktiven Nachversicherung. Das erhöhte Altersgeld soll den Rentenanspruch nicht übersteigen, der sich ergeben hätte, wenn die Anspruchsinhaberin oder der Anspruchsinhaber auf Altersgeld für die Zeit, die sie oder er als Beamtin oder Beamter nach § 5 SGB VI versicherungsfrei war, in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden wäre. Bei der Berechnung des Rentenanspruchs sind als Pflichtbeitragszeiten ausschließlich die nachversicherten Zeiten zu berücksichtigen. Eine Vergleichsberechnung kann im Versorgungsfall aufgrund einer Auskunft der Deutschen Rentenversicherung vorgenommen werden. Ein Anspruch auf erhöhtes Altersgeld besteht nur insoweit, als die Summe aus Altersgeld und

Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen zusammen genommen hinter dem Rentenanspruch, der sich im Fall einer fiktiven Nachversicherung der versicherungsfreien Zeiten ergeben hätte, zurückbleibt. Das erhöhte Altersgeld setzt, wie auch das erwirtschaftete Altersgeld, einen Antrag voraus. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass der ehemalige Dienstherr regelmäßig keine Kenntnisse von der aktuellen wirtschaftlichen und sozialen Situation der betroffenen Personen hat.

Zu Absatz 7:

Dieser Absatz regelt in Anlehnung an das Rentenrecht Hinzuverdienstgrenzen beim Bezug von Altersgeld wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung. Bei Feststellung der Hinzuverdienstgrenze ist das Einkommen nach § 64 Abs. 6 NBeamtVG zu berücksichtigen. Werden die Hinzuverdienstgrenzen überschritten, wird entweder das geringere oder gar kein Altersgeld gewährt.

Die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbseinkommen auf beamtenrechtliche Versorgungsbezüge nach § 64 NBeamtVG hat zwei Funktionen: Einerseits soll die Regelung beschäftigungspolitisch wirken. Es soll verhindert werden, dass Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zulasten anderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Arbeitsplätze besetzen. Deshalb soll die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit finanziell unattraktiv sein. Andererseits ist die Ruhensregelung - wie alle Ruhensregelungen des Beamtenversorgungsrechts - Ausfluss des Alimentationsprinzips. Verfügt eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger über andere Einkünfte aus öffentlichen Kassen, die ebenfalls zur Bestreitung seines Lebensunterhalts bestimmt sind, so werden diese auf die Versorgung angerechnet, weil insoweit der Alimentationsbedarf geringer ist.

Der erste Gedanke findet sich auch in § 84 Abs. 7 wieder: Wird Altersgeld vor Erreichen der Altersgrenze in Anspruch genommen, so wird das Erwerbseinkommen im Rahmen von Hinzuverdienstgrenzen auf das Altersgeld angerechnet. Eine über das Erreichen der Altersgrenze hinausgehende Anrechnung von Verwendungseinkommen aus dem öffentlichen Dienst, wie es § 64 BeamtVG für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger vorsieht, ist in Bezug auf das Altersgeld allerdings nicht erforderlich. Sie wäre systemfremd, weil das Altersgeld und das Hinterbliebenenaltersgeld keine Alimentation sind.

Der NBB stellt berichtigend fest, dass es in Satz 3 „Nr. 3 und 5“ anstatt „Nr. 3 bis 5“ heißen muss. Dies wurde umgesetzt.

Der DGB regt an, die Hinzuverdienstgrenzen im Beamtenrecht und im Rentenrecht anzuheben.

Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Zum Sinn und Zweck der bisher geltenden Anrechnungsregelungen wird im Übrigen auf die Ausführungen oben unter Teil A Abschnitt VI verwiesen.

Zu § 85 (Aberkennung von Altersgeld):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 normiert, dass einer Beamtin oder einem Beamten der Anspruch auf Altersgeld aberkannt werden kann. Eine Aberkennung kommt in Betracht, wenn die frühere Beamtin oder der frühere Beamte mit Anspruch auf Altersgeld während des Beamtenverhältnisses ein schweres Dienstvergehen begangen hat, das bei einer Beamtin oder einem Beamten nach den Vorschriften des Disziplinarrechts eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hätte. Die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte wird in diesem Fall nachversichert. Wurde bereits vor der Entlassung ein Disziplinarverfahren eingeleitet, können bereits erhobene Beweise im Verfahren auf Aberkennung von Altersgeld verwendet werden. In diesem Verfahren soll die Altersgeldanspruchsinhaberin oder der Altersgeldanspruchsinhaber dieselben Rechte erhalten, die sie oder er bei Durchführung eines Disziplinarverfahrens bei noch bestehendem Beamtenverhältnis gehabt hätte. Verfehlungen, die nach dem Zeitpunkt der Entlassung liegen, lassen den Anspruch auf Altersgeld, sofern nicht die Voraussetzungen des § 71 NBeamtVG vorliegen, unberührt. Dies liegt darin begründet, dass das Altersgeld grundsätzlich die Nachversicherung ersetzt. Satz 2 regelt die entsprechende Anwendung des Disziplinarrechts.

Zu Absatz 2:

Die Norm regelt den Fall, dass die Zahlung des Altersgeldes im Zeitpunkt der Entdeckung der Tat bereits begonnen hat. In diesem Fall kann bis zur Unanfechtbarkeit der Aberkennung ein Teil des monatlichen Altersgeldes einbehalten werden.

Zu Absatz 3:

Die Norm regelt, dass für die Aberkennung des Altersgeldes grundsätzlich die Behörde zuständig ist, die im Zeitpunkt der Entlassung als Disziplinarbehörde zuständig war.

Zu § 86 (Hinterbliebenenaltersgeld):

Zu Absatz 1:

Satz 1 normiert die Festsetzung und Zahlung des Hinterbliebenenaltersgeldes an die Hinterbliebenen einer ehemaligen Beamtin oder eines ehemaligen Beamten, die oder der die Voraussetzungen des § 81 erfüllt hat. Dabei wird im Wesentlichen auf die Vorschriften des Hinterbliebenenversorgungsrechts dieses Gesetzes verwiesen. Diese sollen für die Festsetzung und Zahlung des Hinterbliebenenaltersgeldes entsprechend zur Anwendung kommen. Satz 2 zählt abschließend auf, welche Leistungen unter den Begriff Hinterbliebenenaltersgeld fallen. Entsprechend den Regelungen im Versorgungsrecht verbleiben die laufenden Bezüge für den Sterbemonat den Hinterbliebenen. Es wird damit auch verdeutlicht, dass Unterhaltsbeiträge nicht vom Hinterbliebenenaltersgeld umfasst werden. Lebenssachverhalte, die nach Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auftreten, sind nicht mehr vom Grundsatz der Alimentation umfasst und mithin auch nicht berücksichtigungsfähig. Außerdem wird damit auch klargestellt, dass kein Anspruch auf Mindestwitwer- oder Mindestwitwengeld sowie Mindestwaisengeld besteht.

Zu Absatz 2:

Satz 1 legt fest, dass das Hinterbliebenenaltersgeld aus dem Altersgeld, das der verstorbenen ehemaligen Beamtin oder dem verstorbenen ehemaligen Beamten zusteht, berechnet wird. Danach beträgt das für Witwen und Witwer zustehende Hinterbliebenenaltersgeld 55 % des Altersgeldes, für Vollwaisen 20% und für Halbwaisen 12 % des Altersgeldes der verstorbenen Altersgeldanspruchsinhaberin oder des verstorbenen Altersgeldanspruchsinhabers.

Zu Absatz 3:

Die Norm regelt für den Fall, dass die Anspruchsinhaberin oder der Anspruchsinhaber von Altersgeld noch keinen Antrag nach § 81 Abs. 4 gestellt hat, der zur Zahlung des Altersgeldes führt, ein Antragserfordernis für die Hinterbliebenen besteht.

Zu § 87 (Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 gewährleistet, dass einer auf eigenen Antrag entlassenen Beamtin oder einem auf eigenen Antrag entlassenen Beamten mit Anspruch auf Altersgeld, die oder der nach Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis erneut in ein Beamtenverhältnis berufen und unmittelbar aus diesem Beamtenverhältnis in den Ruhestand versetzt wird, eine einheitliche Versorgung aus dem letzten Amt des Beamtenverhältnisses, aus dem sie oder er in den Ruhestand tritt, gewährt wird. Mit dieser Regelung wird eine einheitliche Versorgung für beide Zeitabschnitte gewährleistet, wenn die Beamtin oder der Beamte aus freien Stücken die Verbindung zum Dienstherrn gelöst hat und damit an sich zwei unabhängig voneinander bestehende Ansprüche hätte, einen auf Altersgeld aus dem (im Zweifel niedrigeren) früheren Amt und einen auf Versorgung aus dem letzten Amt des erneut begründeten Beamtenverhältnisses. Dies fördert einen Wiedereinstieg in das Beamtenverhältnis und damit einen Erfahrungsaustausch zwischen Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst. Der Wechsel aus und in das Beamtenverhältnis bleibt damit im Wesentlichen unschädlich.

Zu Absatz 2:

Wird eine auf Antrag entlassene ehemalige Beamtin oder ein auf Antrag entlassener ehemaliger Beamter mit Anspruch auf Altersgeld erneut ins Beamtenverhältnis berufen und wird sie oder er erneut auf Antrag aus diesem entlassen und löst sie oder er damit die Verbindung zum Dienstherrn aus freien Stücken, erhält sie oder er neben ihrem oder seinem bisherigen Anspruch auf Altersgeld aufgrund der erneuten Berufung ins Beamtenverhältnis einen zweiten, eigenständigen Anspruch auf Altersgeld. Dieser besteht unabhängig neben dem ersten Anspruch auf Altersgeld. Im Unterschied zu Absatz 1 tritt in solchen Fällen die Beamtin oder der Beamte nicht aus dem Beamtenverhältnis in den Ruhestand, sondern löst erneut das Band zum Dienstherrn.

Zu Absatz 3:

Die Norm regelt für Beamtinnen und Beamte, die zunächst aus dem Beamtenverhältnis hinaus gewechselt sind und später erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden, die Kürzung der Versorgungsbezüge in Höhe des Altersgeldes. Diese Regelung ist erforderlich, um eine Doppelberücksichtigung der Zeiten sowohl bei der Versorgung nach Absatz 1 als auch beim Altersgeld zu vermeiden. Dadurch soll eine Doppelversorgung aus öffentlichen Kassen vermieden werden. Eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung kommt insbesondere in Betracht, wenn andere Länder oder der Bund eine Trennung der Alterssicherungssysteme oder eine Mitnahmefähigkeit von Versorgungsansprüchen einführen.

Zu § 88 (Zusammentreffen von Ansprüchen auf Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld mit sonstigen Ansprüchen auf Versorgungsleistungen):

Das Altersgeld spiegelt den Anspruch auf Alterssicherung, der aus der tatsächlich geleisteten Dienstzeit der ehemaligen Beamtin oder des ehemaligen Beamten resultiert, wieder. Damit wird es grundsätzlich neben weiteren Ansprüchen aus anderen Alterssicherungssystemen anrechnungsfrei gewährt. Eine Anrechnung soll jedoch ausnahmsweise dann vorgenommen werden, wenn aus einem Dienstverhältnis bereits eine Mindestversorgung gewährt wird. Die Beamtin oder der Beamte soll durch die Kombination von Altersgeld und Mindestruhegehalt nicht besser gestellt werden, als sie oder er stünde, wenn sie oder er nur in einem Dienstverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gestanden hätte. Satz 2 bestimmt die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung des fiktiven Ruhegehalts. Satz 3 regelt die Höchstgrenze des zu zahlenden Altersgeldes bei einem Zusammentreffen von Mindestversorgung und Altersgeld. Satz 4 dehnt diese Regelung in logischer Schlussfolgerung auf das Hinterbliebenenaltersgeld aus.

Zu § 89 (Kinderzuschlag):

Die Norm entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 58 NBeamtVG und regelt die sich aus der zeitlichen Begrenzung des ehemaligen Beamtenverhältnisses ergebende anteilige Gewährung des Kinderzuschlags. In Anlehnung an das Recht der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung werden als Kindererziehungszeit die ersten 36 Lebensmonate des Kindes unterstellt.

Zu § 90 (Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag):

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 60 NBeamtVG.

Zu § 91 (Erteilung einer Auskunft über die Höhe des Altersgeldes):

§ 91 regelt, dass auf Verlangen der oder des Berechtigten eine Auskunft über die Höhe des Altersgeldes erteilt wird. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Beamtin oder der Beamte beabsichtigt, in die Privatwirtschaft oder in die Selbstständigkeit zu wechseln.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens regt an, dass zur Vermeidung von Missbrauch der Auskunftsanspruch der noch nicht entlassenen Beamtin oder des noch nicht entlassenen Beamten eingegrenzt wird, z. B. bei berechtigtem Interesse. Der Anregung wird gefolgt.

Zu § 92 (Abfindung):

Diese Norm regelt entsprechend zur gesetzlichen Rentenversicherung und zum Versorgungsrecht die Abfindung einer Witwe oder eines Witwers im Fall einer Wiederheirat.

Zu § 93 (Zuständigkeit):

§ 93 regelt die (sachliche) Zuständigkeit für den Vollzug dieses Abschnitts.

Zu § 94 (Versorgungslastenteilung):

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat zur Problematik der Versorgungslastenteilung ausgeführt, dass die beabsichtigte Neuregelung bei vorausgegangenen Dienstherrnwechseln zu einer Verlagerung der finanziellen Belastung auf den letzten Dienstherrn führen würden, wohingegen Schuldner der Nachversicherung nach gegenwärtigem Recht jeweils der frühere Dienstherr sei, d. h. derzeit sind dies die jeweiligen Dienstherrn für die bei ihnen verbrachten Zeiträume (§ 185 Abs. 1 SGB VI).

Der bisherige Gesetzentwurf sah nicht vor, dass der letzte Dienstherr sich die Lastenanteile für das Altersgeld von vorherigen Dienstherrn erstatten lassen kann. Ebenso löst die Entlassung nicht ein, in anderen Fällen gegebenenfalls bestehenden Anspruch auf Abfindung der Versorgungslastenteile aus (z. B. Schwebefälle nach § 11 StV). Zwar fließen künftig bei einvernehmlichen Dienstherrnwechseln nach dem 31. Dezember 2010 Abfindungszahlungen an den aufnehmenden Dienstherrn, der insofern „Altlasten“ wie z. B. die Nachversicherungslast übernehmen muss (entweder durch Direktzahlung der Nachversicherung oder durch verzinste Rückzahlung des Kapitalbetrages an den früheren Dienstherrn, siehe § 7 Abs. 2 StV). Es würden aber alle Dienstherrnwechsel vor diesem Stichtag und alle nicht einvernehmlichen Dienstherrnwechsel auf Dauer zu einer Lastenverschiebung auf den letzten Dienstherrn führen.

Die Auffassung wird geteilt und es wird eine neue Regelung zur Versorgungslastenteilung aufgenommen:

§ 11 StV regelt, dass ein Fall des § 9 StV vorliegen muss (Dienstherrnwechsel vor Inkrafttreten des Staatsvertrages, d. h. bis zum 31. Dezember 2010), damit § 107 b BeamtVG Anwendung finden kann. Dieser sieht als Tatbestandsvoraussetzung den „Eintritt des Versorgungsfalles“ vor. Als Eintritt des Versorgungsfalles im Sinne des § 107 b BeamtVG gelten daher auch die Gewährung von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld. Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld sind damit - deklaratorisch - Versorgung im Sinne der Versorgungslastenteilung. Damit wird die ansonsten bestehende Regelungslücke zur Vermeidung von unsystematischen und unbilligen Verlagerungen der Altersgeldlast auf den letzten Dienstherrn ausgeschlossen.

Zu den Nummern 21 und 22 (Verschiebung von Abschnitten und Paragrafenbezeichnungen):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einführung der Trennung der Systeme in das Beamtenversorgungsrecht.

Zu Nummer 23 (§ 95 NBeamtVG):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung der Trennung der Systeme in das Beamtenversorgungsrecht.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung der Trennung der Systeme in das Beamtenversorgungsrecht.

Zu den Nummer 24 und 25 (§§ 96 und 97 NBeamtVG):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einführung der Trennung der Systeme in das Beamtenversorgungsrecht.

Zu Nummer 26 (§ 98 NBeamtVG):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung der Trennung der Alterssicherungssysteme in das Beamtenversorgungsrecht.

Zu den Nummern 27 und 28 (§§ 100, 101 NBeamtVG):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einführung der Trennung der Systeme in das Beamtenversorgungsrecht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes - NBG):

Zu den Nummern 1 bis 6 (§ 3 Abs. 7 § 27 Abs. 5, §§ 52, 92 Abs. 2, §§ 94, 105 Abs. 1 NBG):

Folgeänderungen aus der Einführung der Trennung der Alterssicherungssysteme im Beamtenversorgungsrecht.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 107 NKomVG):

Mit der Anpassung der Verweisungen an das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz wird zugleich geregelt, dass Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte betreffende Entscheidungen über Altersgeld die Kommunalaufsichtsbehörde trifft und die Kommunen auch die Zuständigkeit zur Festsetzung des Altersgeldes auf die kommunalen Versorgungskassen übertragen können.

Zu Nummer 2 (§ 146 NKomVG):

Folgeänderung aus der Einführung der Trennung der Alterssicherungssysteme im Beamtenversorgungsrecht.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion der CDU

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Christian Dürr
Fraktionsvorsitzender